
Haushaltssatzung

der Gemeinde Melchow für das Haushaltsjahr 2014

Aufgrund des § 67 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss der Gemeindevertretung der Gemeinde Melchow vom 18.11.2013 folgende Haushaltssatzung erlassen.

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2014 wird

1. im Ergebnishaushalt mit dem Gesamtbetrag der

ordentlichen Erträge auf	1.261.900 €
ordentlichen Aufwendungen	1.258.400 €
außerordentliche Erträge auf	0 €
außerordentliche Aufwendungen	0 €

2. im Finanzhaushalt mit dem Gesamtbetrag der

Einzahlungen auf	1.275.000 €
Auszahlungen auf	1.288.000 €

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.200.700 €
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.156.600 €
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	74.300 €
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	122.100 €
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	0 €
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	9.300 €
Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0 €
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0 €

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen für Investitionen künftiger Haushaltsjahre werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2014 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- | | |
|---|----------|
| a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) | 200 v.H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 300 v.H. |

2. Gewerbesteuer 300 v.H.

§ 5

1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf 6.000 € festgesetzt.
2. Die Wertgrenze für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, wird auf 50.000 € festgesetzt.
3. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung Melchow bedürfen, wird auf 10.000 € festgesetzt.
4. Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragshaushaltssatzung zu erlassen ist, werden bei:
 - a) der Entstehung eines Fehlbetrages auf 30.000 € und
 - b) bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf 50.000 €

festgesetzt.

Melchow, den 18.11.2013

gezeichnet A. Nedlin
Amtsleiter